

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/02/02-1

02-1600-16/13

Vorlagen-Nummer

1288/2013

Freigabedatum 16.05.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Straßenreinigungssatzung (02-1600-16/13)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	17.06.2013

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bedankt sich bei dem Petenten für die Eingabe. Der Ausschuss spricht sich jedoch im Interesse einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Reinigung gegen eine Änderung der Straßenreinigungssatzung aus.

Begründung:

Der Petent wendet sich zusammen mit weiteren Anliegern und Hinterliegern des Ollenhauerrings an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden, um zu erreichen, dass die Gehwegreinigung eines Teilstücks des Ollenhauerrings auf die Anwohner übertragen wird. Es handelt sich um den Bereich zwischen der Herweghstr. und dem Alban-Berg-Weg, der derzeit in der Reinigungspflicht der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB) liegt. Als Begründung wird genannt, dass die „Bürgersteig- und Garageninnenhofreinigung“ nicht von der AWB durchgeführt würde, sondern seit Jahren von den Anwohnern selbst.

Der Petent hatte gegen den Bescheid über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren 2012 „Widerspruch“ eingelegt und vom Kassen- und Steueramt einen ablehnenden klagefähigen Bescheid erhalten. In diesem Bescheid wurde die Rechtslage ausführlich erläutert. Geklagt hatte der Petent allerdings nicht, so dass der Grundbesitzabgabenbescheid rechtskräftig wurde.

In zwei weiteren Schreiben an das Kassen- und Steueramt im Mai und August 2012 und im Oktober an das Amt „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetriebe“ versuchte der Petent, eine Änderung der Straßenreinigungssatzung durchzusetzen.

In den als Anlage beigefügten Schreiben an den Petenten hat die Verwaltung die rechtliche Situation noch einmal erläutert und zu den Einwendungen, die AWB würden ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, Stellung genommen. Den Argumenten des Petenten kann die Verwaltung nicht folgen. Sie hält es weiterhin für zweckmäßig, den Ollenhauerring durchgehend und komplett von der AWB reinigen zu lassen.

Die Übertragung richtet sich insbesondere nach der Frequentierung und Bebauungsstruktur und der damit verbundenen Verschmutzung. Der Ollenhauerring ist eine Hauptserschließungsstraße. An dieser Straße befinden sich Schulen, ein Einkaufscenter und die Endhaltestelle der Stadtbahnlinie 3. Sowohl die Fahrbahn, als auch die Gehwege werden entsprechend stark frequentiert und verschmutzt.

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG AWB hat auf nochmalige Rückfrage der Verwaltung zur Reinigungsdurchführung bestätigt, dass die Reinigungen der Fahrbahn und beider Gehwege auch im Jahr 2012 ordnungsgemäß 2x wöchentlich durchgeführt wurden. Ausfälle entstanden lediglich im üblichen Rahmen durch Winterdienst, Karneval oder Feiertage.

Die Herausnahme einzelner Bereiche einer Straße aus der Reinigungspflicht der Kommune wäre unwirtschaftlich und ginge letztlich zu Lasten der übrigen Gebührenzahler. Die Straßenreinigungsgebühr wird im Übrigen nicht für die Reinigung eines bestimmten Bereiches einer Straße, z.B. entlang eines Grundstücks, sondern als Kostenanteil für die Reinigung einer gesamten Straße erhoben.

Anlagen